

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2025

Nr. 2025/1694

Änderung des Gesundheitsgesetzes (GesG); Selbstbestimmung am Lebensende in Pflegeheimen Kenntnisnahme vom Vernehmlassungsergebnis und weiteres Vorgehen

1. Erwägungen

Mit RRB Nr. 2025/675 vom 29. April 2025 hat der Regierungsrat den Entwurf zur Änderung des Gesundheitsgesetzes (GesG); Selbstbestimmung am Lebensende in Pflegeheimen in erster Lesung beraten und beschlossen. Das Departement des Innern (DDI) wurde ermächtigt und beauftragt, das öffentliche Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Staatskanzlei wurde beauftragt, die Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten per E-Mail über das eröffnete Vernehmlassungsverfahren zu informieren. Die Vernehmlassungsfrist endete am 29. Juli 2025.

1.1 Eingereichte Vernehmlassungen

Eine Vernehmlassung eingereicht haben (24; Reihenfolge nach Eingang):

- Herr Martin Gächter, ehemaliger Weihbischof, 4528 Zuchwil (1)
- Herr Kurt Friedli, ehemaliger Gründungspräsident GSA, ehemaliges Vorstandsmitglied in Schweizerischen Verbänden Alter, ehemaliger Präsident Heimleiterausbildung Schweiz, ehemaliger Leiter Seniorenzentrum Untergäu Hägendorf und alt Kantonsratspräsident (2)
- Malteser-Hospitaldienst Schweiz, Sektion Solothurn, 4532 Feldbrunnen-St. Niklaus (3)
- DIGNITAS, 8127 Forch (4)
- VPOD Aargau/Solothurn, 5000 Aarau (5)
- Bürgergemeinden und Wald, 4500 Solothurn (6)
- Verein Sterbehospiz Solothurn, 4552 Derendingen (7)
- SP Sozialdemokratische Partei Kanton Solothurn, 4502 Solothurn (8)
- SVP Solothurn, 4542 Luterbach (9)
- GAeSO Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn, 4654 Lostorf (10)
- Bistum Basel, 4502 Solothurn (11)
- Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime (GSA), 4622 Egerkingen (12)
- Römisch-Katholische Synode des Kantons Solothurn, 4563 Gerlafingen (13)

- Ökumenische Arbeitsgruppe Palliative Care und Kirchen im Kanton Solothurn, 4143 Dornach (14)
- Pflegeheim Stadtpark Olten, 4600 Olten (15)
- EVP Evangelische Volkspartei Kanton Solothurn, 4500 Solothurn (16)
- Bürgergemeinde Olten, 4600 Olten (17)
- Grünliberale Partei Kanton Solothurn, 4500 Solothurn (18)
- Grüne Kanton Solothurn, 4500 Solothurn (19)
- Freidenker-Vereinigung der Schweiz, 3000 Bern (20)
- Stiftung Altersheim St. Martin, 4600 Olten (21)
- Alters- und Pflegeheim Inseli, 4710 Balsthal (22)
- Fürsprecherin Renate Fink-Wagner und Urban Fink-Wagner, Geschäftsführer Inländische Mission, 4515 Oberdorf (23)
- FDP. Die Liberalen, 4500 Solothurn (24)

1.2 Vernehmlassungsergebnis

1.2.1 Zustimmung zu allen Bestimmungen / keine Einwände gegen die Vorlage

Eine Vernehmlassungsteilnehmende (Grünliberale) stimmt der Vorlage vollumfänglich zu und hat keine Einwände dagegen hervorgebracht. Den geplanten Neuregelungen im Bereich der kantonalrechtlichen Aus- und Weiterbildungsverpflichtung haben überdies sämtliche Vernehmlassungsteilnehmende zugestimmt bzw. keine Einwände dagegen vorgebracht.

1.2.2 Grundsätzliche Zustimmung / keine Ablehnung der Vorlage

Neun Vernehmlassungsteilnehmende begrüßen die Vorlage im Grundsatz ausdrücklich und bringen punktuelle Anpassungswünsche vor (SVP, SP, FDP, Grüne, GAeSO, VPOD Aargau/Solothurn, Dignitas, Freidenker-Vereinigung, ökumenische Arbeitsgruppe Palliative Care und Kirchen Kanton Solothurn). Die EVP, der Verein Sterbehospiz Solothurn, das Pflegeheim Stadtpark Olten und Herr Kurt Friedli lehnen die Vorlage nicht unmittelbar ab.

1.2.3 Keine Zustimmung zur Vorlage / Ablehnung der Vorlage

Neun Vernehmlassungsteilnehmende lehnen die Vorlage im Grundsatz ab (Bürgergemeinde Olten, GSA, Bistum Basel, Stiftung Altersheim St. Martin, Römisch-Katholische Synode Kanton Solothurn, Malteser-Hospitaldienst der Schweiz, Alters- und Pflegeheim Inseli, Herr Martin Gächter sowie Renate und Urban Fink-Wagner).

1.2.4 Grundsätzliche Haltung zu den inhaltlichen Schwerpunkten der Vorlage

Die grundsätzliche Stossrichtung der Vorlage wird von zehn Vernehmlassungsteilnehmenden (Grünliberale, SVP, SP, FDP, Grüne, GAeSO, VPOD Aargau/Solothurn, Dignitas, Freidenker-Vereinigung, ökumenische Arbeitsgruppe Palliative Care und Kirchen Kanton Solothurn) ausdrücklich begrüsst. Besonders hervorgehoben wird die den aktuellen Entwicklungen entsprechende Stärkung und Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts von Bewohnerinnen und Bewohnern von

Pflegeheimen mit öffentlichem Auftrag sowie die Schaffung von Rechtssicherheit für alle Beteiligten.

Vereinzelte Vernehmlassungsteilnehmende (SP, Grüne, Freidenker-Vereinigung, Dignitas) wünschen eine Ausweitung der Verpflichtung zur Zulassung von Sterbehilfeorganisationen auf weitere Institutionen (z.B. Pflegeheime ohne öffentlichen Auftrag, Spitäler, Heime für Menschen mit Behinderungen, Justizvollzugsanstalten). Ferner wurde die Berücksichtigung der Bedürfnisse des Personals, insbesondere des Pflege- und Betreuungspersonals, der Pflegeheime gefordert (SVP, EVP, VPOD Aargau/Solothurn, Verein Sterbehospiz Solothurn).

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende lehnen die Vorlage grundsätzlich ab. Es wird insbesondere moniert, dass die Verpflichtung, die Beihilfe zum Suizid in öffentlichen Pflegeheimen zuzulassen, ein unverhältnismässiger Eingriff in die unternehmerische Freiheit darstelle. Verschiedentlich wurde auf die religiösen und ethischen Überzeugungen der Betreiberinnen und Betreiber von Pflegeheimen sowie deren Bewohnenden und Personal hingewiesen (GSA, Bistum Basel, Römisch-Katholische Synode des Kantons Solothurn, Malteser-Hospitaldienst der Schweiz, Renate und Urban Fink-Wagner). Ferner wurde die Wichtigkeit der Palliative Care betont.

1.2.5 Verzicht auf eine gesetzliche Regelung zur Beihilfe zum Suizid

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende (GSA, Bistum Basel, Römisch-Katholische Synode Kanton Solothurn, Alters- und Pflegeheim Inseli, die Stiftung Altersheim St. Martin, Malteser-Hospital der Schweiz und Herr Martin Gächter) sind der Ansicht, dass sich die gegenwärtigen Regelungen zur Beihilfe zum Suizid auf Stufe Richtlinie bewährt hätten. Demnach seien die Betreiberinnen und Betreiber von Pflegeheimen verpflichtet, ihre Haltung zur Zulassung der Beihilfe zum Suizid in ihren Räumlichkeiten im betrieblichen Leitbild transparent zu machen. Dies ermögliche künftigen Bewohnenden die zweckmässige Wahl eines Pflegeheims, welches den eigenen religiösen und ethischen Überzeugungen entspreche.

1.2.6 Ausdehnung der Pflicht zur Zutrittsgewährung von Sterbehilfeorganisationen auf weitere Institutionen

Vereinzelte Vernehmlassungsteilnehmende (SP, Grüne, Freidenker-Vereinigung, Dignitas) regen an, die Pflicht von öffentlichen Pflegeheimen zur Zutrittsgewährung von Sterbehilfeorganisationen auf weitere Institutionen auszudehnen. Für schwerkranke Personen könne ein Spital der letzte Aufenthaltsort darstellen. Deshalb sollten die betreffenden Personen ebenfalls nicht gezwungen sein, ihren Aufenthaltsort zu wechseln, sofern sie eine Sterbehilfeorganisation beiziehen möchten. Staatlich finanzierte Institutionen hätten die verfassungsrechtlichen Grundrechte zu respektieren. Sofern die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Beihilfe zum Suizid erfüllt seien, dürfe dieses Recht auch in Spitälern oder Heimen für Menschen mit Behinderungen nicht verwehrt werden.

1.2.7 Berücksichtigung der Bedürfnisse des Personals sowie der Mitbewohnenden oder der anderen Patientinnen und Patienten

Diverse Vernehmlassungsteilnehmende (SVP, EVP, VPOD Aargau/Solothurn und Verein Sterbehospiz Solothurn) fordern die explizite Berücksichtigung der Bedürfnisse des Personals von Pflegeheimen mit öffentlichem Auftrag. Es solle mit einer gesetzlichen Regelung sichergestellt werden, dass das Personal von Pflegeheimen im Falle eines Gewissenskonflikts nicht verpflichtet werden könne, im Rahmen der durch eine externe Sterbehilfeorganisation durchgeführten Beihilfe zum Suizid mitzuwirken.

Weitere Vernehmlassungsteilnehmende betonen, dass die Beihilfe zum Suizid auch bei anderen Bewohnenden und Angehörigen zu hohen Belastungen führen könne (Alters- und Pflegeheim

Inseli, Renate und Urban Fink-Wagner, Ökumenische Arbeitsgruppe Palliative Care und Kirchen im Kanton Solothurn, Römisch-Katholische Synode Kanton Solothurn).

1.2.8 Informationspflicht

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende (SP, GLP, Freidenker-Vereinigung der Schweiz, GAeSO, VPOD Aargau/Solothurn, Bürgergemeinden und Wald Kanton Solothurn) begrüßen die Pflicht von Spitälern, Pflegeheimen und weiteren stationären Einrichtungen, die soziale Aufgaben erbringen und soziale Institutionen betreiben, mittels Leitlinien über ihre Haltung zur Beihilfe zum Suizid durch Sterbehilfeorganisationen in ihren Räumlichkeiten zu informieren. Die Informationspflicht diene der Transparenz und Vertrauensbildung und ermögliche den Patientinnen und Patienten und sowie den Bewohnenden, sich bewusst für oder gegen den Eintritt in die betreffende Einrichtung zu entscheiden. Die Bürgergemeinden und Wald Kanton Solothurn weisen darauf hin, dass eine aktive Bewerbung der Zutrittsbewilligung von Sterbehilfeorganisationen in ihren Räumlichkeiten als stossend empfunden würde, da der Eintritt in ein Pflegeheim in erster Linie der Begleitung auf dem letzten Lebensabschnitt diene.

Die EVP ist der Ansicht, dass die vorgängige Orientierung in Bezug auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Beihilfe zum Suizid durch externe Sterbehilfeorganisationen vor dem Eintritt in die entsprechende Einrichtung einer Angebotspflicht gleichkomme. Die EVP, Renate und Urban Fink Wagner teilen die Auffassung, dass die unaufgeforderte Erteilung einer solchen Information Druck auf die Betroffenen ausüben und zu erheblichen Belastungen führen könne. Die Informationen sollten deshalb nur auf Verlangen hin mitgeteilt werden. Zudem regt die FDP an, den Gesetzeswortlaut dahingehend zu ändern, dass die entsprechenden Informationen bereitgestellt würden.

1.2.9 Übergangsfrist

Die FDP führt weiter aus, dass die Angestellten von Pflegeheimen mit öffentlichem Auftrag zwecks Sensibilisierung in die Thematik geschult werden müssten. Zudem seien vorgängig zu erarbeitende, interne Regelungen über die Abläufe, Kompetenzen und Zuständigkeiten erforderlich. Hierfür werde hinreichend Zeit benötigt. Deshalb sei die Einräumung einer Übergangsfrist notwendig.

1.2.10 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die GSA und die Bürgergemeinde Olten führen an, dass die Verpflichtung von Pflegeheimen mit öffentlichem Auftrag zur Zulassung von Beihilfe zum Suizid in ihren Räumlichkeiten mit personellen und finanziellen Belastungen verbunden sei. Der Malteser-Hospitaldienst der Schweiz, Sektion Solothurn, erachtet es als unzumutbar, dass Bewohnende und Angestellte von Pflegeheimen Beihilfe zum Suizid miterleben und logistisch unterstützen müssten. Auch der VPOD Aargau/Solothurn weist darauf hin, dass den Pflegeheimen keine Pflicht zur logistischen Unterstützung, Bereitstellung von Materialien oder Beteiligung am Vollzug auferlegt werden solle.

1.3 Auswertung und weiteres Vorgehen

Die Auswertung der Vernehmlassung hat ergeben, dass der Vorentwurf für eine Änderung des GesG umstritten ist, im Grundsatz jedoch mehrheitlich auf Zustimmung stösst. Der Vernehmlassungsentwurf stellt folglich eine zweckmässige Grundlage für die Weiterbearbeitung der Vorlage dar.

Aufgrund der eingegangenen Vernehmlassungen ist im Rahmen der Weiterbearbeitung der Vorlage auf die grundlegenden Einwände der Vernehmlassungsteilnehmenden einzugehen.

1.3.1 Verzicht auf eine Regelung zur Beihilfe zum Suizid

Der Kantonsrat hat am 31. Januar 2024 den Auftrag Fraktion Grüne: «Sterbehilfe in Heimen zulassen» eingehend beraten und diesen, trotz der ablehnenden Haltung des Regierungsrats in seiner seinerzeitigen Stellungnahme (RRB Nr. 2023/1347 vom 29. August 2023), erheblich erklärt (KRB Nr. A 0077/2023). Es sprach sich eine deutliche Mehrheit (62 zu 26 Stimmen) für den betreffenden Auftrag aus. Bereits anlässlich der kantonsrätlichen Debatte wurden die Interessen von Betreiberinnen und Betreibern von Pflegeheimen, eigenständig über die Zutrittsgewährung von Sterbehilfeorganisationen in ihren Räumlichkeiten zu entscheiden, denjenigen von Bewohnenden gegenübergestellt. Wie sich – trotz der verschiedentlichen Meinungsäusserungen – im Ergebnis gezeigt hat, wird das Selbstbestimmungsrecht von Bewohnenden in Pflegeheimen höher gewichtet. Dies zeigt sich ebenfalls mit Blick auf andere Kantone, welche derzeit vergleichbare Bestimmungen erarbeiten oder solche bereits eingeführt haben (z.B. Graubünden, Nidwalden und Zürich). Zudem ist in Bezug auf die Wahlfreiheit von Bewohnenden darauf hinzuweisen, dass Pflegeheime oftmals über keine freien Kapazitäten mehr verfügen und bereits regelmässig Wartelisten geführt werden. Folglich können die betreffenden Personen oftmals nicht in ein Pflegeheim eintreten, welches ihren Wünschen bzw. Überzeugungen entspricht. Der kantonsrätliche Auftrag ist trotz teilweiser Ablehnung umzusetzen und kann nach Überweisung des Auftrags nur durch den Kantonsrat selbst abgelehnt werden.

1.3.2 Ausdehnung der Pflicht zur Zutrittsgewährung von Sterbehilfeorganisationen auf weitere Institutionen

Mit der geplanten Regelung sollen Pflegeheime mit öffentlichem Auftrag gesetzlich verpflichtet werden, den Zutritt externer Sterbehilfeorganisationen in ihren Räumlichkeiten zu dulden. Mit staatlichen Leistungsaufträgen betraute Pflegeheime nehmen, wie dies bereits in den Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf ausgeführt worden ist, im Rahmen der Erbringung von stationären Pflegeleistungen zwecks Grundversorgung der Bevölkerung öffentliche Aufgaben wahr. Unerheblich ist, ob es sich um eine private oder öffentliche Trägerschaft des Pflegeheims handelt. Sämtliche Pflegeheime, welche auf der kantonalen Pflegeheimliste aufgeführt sind und Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) erbringen, werden somit von der neu geplanten Regelung betreffend die Zutrittsgewährung von externen Sterbehilfeorganisationen erfasst. Dies sind gegenwärtig sämtliche im Kanton Solothurn betriebenen Pflegeheime.

Von einer Ausweitung der Regelung auf Spitäler und anderweitige Einrichtungen soll – wie in den Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf bereits ausgeführt worden ist – insbesondere deshalb verzichtet werden, weil sich die gewohnte Umgebung bzw. der Wohnsitz von Patientinnen und Patienten von Spitälern im Gegensatz zu Bewohnenden von Pflegeheimen oder anderen stationären Einrichtungen ausserhalb der Einrichtung befindet. In stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen stellt die Beihilfe zum Suizid zudem eine Seltenheit dar, was mit den damit verbundenen strengen Voraussetzungen zusammenhängen dürfte. Die Einschränkung der Verpflichtung auf Pflegeheime mit öffentlichem Auftrag erscheint auch angesichts der eingegangenen Vernehmlassungsantworten, welche von einer grundsätzlichen Ablehnung der Verpflichtung bis hin zur Forderung einer Ausdehnung auf weitere Einrichtungen reichen, als angemessen.

1.3.3 Berücksichtigung der Bedürfnisse des Personals sowie der Mitbewohnenden oder der anderen Patientinnen und Patienten

Bei der geplanten Verpflichtung von Pflegeheimen mit öffentlichem Auftrag, externen Sterbehilfeorganisationen den Zutritt zu ihren Räumlichkeiten zu gewähren und den Wunsch der Bewohnenden in Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechts zu respektieren, handelt es sich grundsätzlich um eine Duldungspflicht und nicht um eine eigentliche Mitwirkungspflicht.

Gemäss der geplanten Regelung wird das Personal, insbesondere das Pflege- und Betreuungspersonal, von Pflegeheimen mit öffentlichem Auftrag nicht verpflichtet, an der Beihilfe zum Suizid mitzuwirken. Dennoch besteht seitens verschiedener Vernehmlassungsteilnehmenden das Interesse an einer Klarstellung mittels gesetzlicher Regelung, um die Interessen des Personals bestmöglich zu schützen.

Die Vorlage wird dahingehend präzisiert, dass das Personal von Pflegeheimen mit öffentlichem Auftrag sowie anderen Einrichtungen, welche auf freiwilliger Basis den Zutritt externer Sterbehilfeorganisationen gewähren, selbst darüber entscheiden können, ob sie die sterbewilligen Patientinnen und Patienten oder Bewohnenden begleiten möchten.

1.3.4 Informationspflicht

Die neu vorgesehene Bestimmung soll alle Spitäler, Pflegeheime und weiteren stationären Einrichtungen, die soziale Aufgaben erbringen und soziale Institutionen betreiben (z.B. Heime für Menschen mit Behinderungen), verpflichten, die um eine Aufnahme in die betreffende Einrichtung ersuchenden Personen vorgängig über ihre betriebsinternen Leitlinien betreffend den Zugang externer Organisationen für die Beihilfe zum Suizid zu informieren. Dadurch sollte sichergestellt werden, dass die betreffenden Personen und allenfalls ihre Angehörigen vor dem Eintritt in eine entsprechende Einrichtung informiert sind, ob eine allfällige Inanspruchnahme der Beihilfe zum Suizid durch eine Sterbehilfeorganisation möglich ist.

Die geplante Bestimmung soll für Transparenz sorgen. Es wird hingegen keine aktive Bewerbung der Beihilfe zum Suizid beabsichtigt. Die betreffenden Einrichtungen sind nicht verpflichtet, während eines mündlichen Erstgesprächs in mündlicher Form Auskunft zu erteilen, ob externen Sterbehilfeorganisationen Zutritt zu ihren Räumlichkeiten gewährt wird oder nicht. Es genügt bereits, wenn den betreffenden Personen vor dem Eintritt in die Einrichtung entsprechende Unterlagen (z.B. in Form eines Dossiers oder auf der Webseite) zur Verfügung gestellt werden, welchen die diesbezüglichen Informationen entnommen werden können.

Da der Wortlaut der betreffenden Regelung offenbar zu gewissen Unklarheiten in Bezug auf die Modalitäten der Zurverfügungstellung der entsprechenden Informationen gesorgt hat, soll die Bestimmung zwecks Klarstellung angepasst werden.

1.3.5 Übergangsfrist

Rund die Hälfte aller im Kanton Solothurn bewilligten Pflegeheime gewährt Sterbehilfeorganisationen bereits gegenwärtig Zutritt zu ihren Einrichtungen. Zudem handelt es sich grundsätzlich um eine Duldungspflicht und nicht um eine Angebots- oder Mitwirkungspflicht. Betreiberinnen und Betreibern von Pflegeheimen mit öffentlichem Auftrag entsteht jedoch ein gewisser, untergeordneter Koordinationsaufwand. Ebenso dürfte, falls noch nicht geschehen, auch eine Schulung des Personals zwecks Sensibilisierung sinnvoll sein.

Deshalb sollen die Regelungen zur Beihilfe zum Suizid per 1. Januar 2027 – und nicht wie ursprünglich vorgesehen per 1. September 2026 – in Kraft treten. Dadurch haben die Pflegeheime ausreichend Zeit für die Vorbereitung.

1.3.6 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Bei der Pflicht, Sterbehilfeorganisationen den Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren, handelt es sich – wie bereits mehrfach erwähnt wurde – grundsätzlich um eine Duldungspflicht. Mit der Duldungspflicht der Betreiberinnen und Betreiber von Pflegeheimen gehen überschaubare Pflichten einher. Unerlässlich bleibt eine gewisse Mitwirkung in Bezug auf die Koordination, damit auf die Bedürfnisse und Befindlichkeiten des Personals sowie anderer Bewohnenden ange-

messen Rücksicht genommen werden kann. Die Abläufe sollen entsprechend diskret vorgenommen werden. Deshalb haben Bewohnende die Verantwortlichen des Pflegeheims über ihren Entscheid betreffend die Beihilfe zum Suizid und den geplanten Ablauf zu informieren. Die Vorlage soll mit einer entsprechenden Regelung entsprechend ergänzt werden. Darüber hinaus soll dies auch für Spitäler, Pflegeheime ohne öffentlichen Auftrag und weitere stationäre Einrichtungen gelten, welche die Beihilfe zum Suizid durch externe Sterbehilfeorganisationen in ihren Räumlichkeiten auf freiwilliger Basis zulassen.

Im Übrigen ist nochmals darauf hinzuweisen, dass bereits zahlreiche Pflegeheime im Kanton Solothurn Beihilfe zum Suizid durch externe Sterbehilfeorganisationen in ihren Räumlichkeiten – sofern die strengen Voraussetzungen erfüllt sind – derzeit zulassen. Dem DDI sind diesbezüglich keine namhaften Vollzugsschwierigkeiten bekannt. Es sind deshalb weder in personeller noch finanzieller Hinsicht erhebliche Aufwände zu vergegenwärtigen.

2. Beschluss

- 2.1 Von den eingegangenen Stellungnahmen wird Kenntnis genommen. Der Regierungsrat dankt allen Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben.
- 2.2 Das Departement des Innern wird beauftragt, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat im Sinne der Erwägungen auszuarbeiten.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Regierungsrat (6)
Departement des Innern
Gesundheitsamt
Staatskanzlei (rol, ett)
Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission (SOGKO)
Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben; elektronische Zustellung durch Departement des Innern